

# Änderung der Schiedsgerichtsordnung



44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz  
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 30.09.2019  
Tagesordnungspunkt: S Satzung und Statute

## Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen der Schiedsgerichtsordnung:

2 **a) Einfügung eines neuen § 3 "Geschäftsstelle"**

3 In die Schiedsordnung wird ein neuer § 3 aufgenommen.

4 **NEU: § 3 Geschäftsstelle**

5 Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Bundesgeschäftsstelle. Sie untersteht  
6 insoweit den Weisungen des Schiedsgerichts.

7 Die Nummerierung der weiteren Paragraphen ändert sich entsprechend. Die folgenden  
8 Nummerierungen beziehen sich auf die aktuell gültige Fassung.

9 **b) Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 3 "Antragsberechtigung"**

10 In § 3 wird ein neuer Absatz 2 aufgenommen. Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

11 § 3 Antragsberechtigung

12 **(2) Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane können nur innerhalb von drei  
13 Monaten nach**

**Beschlussfassung angefochten werden.**

14 **c) Ersetze Absatz 2 in § 4 "Anträge und Schriftsätze"**

15 Absatz 2 des § 4 wird mit folgendem Text ersetzt:

16 **(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind dem  
17 Bundesschiedsgericht postalisch in zweifacher Ausfertigung oder digital per E-Mail  
18 an**

**bundesschiedsgericht@gruene.de zuzusenden.**

19 **d) Ersetze Satz 2 in § 9 Abs. 2 "Mündliche Verhandlung"**

20 Absatz 2 des § 9 lautet neu (Änderungen fett gedruckt):

21 (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN öffentlich. Die  
22 Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer Beteiligten  
23 geboten ist. **Mit Einverständnis aller Beteiligten kann die Verhandlung der allgemeinen**

24 **Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.**

25 **e) Ersetze Absatz 1 in § 13 "Abschließende Regelungen"**

26 Absatz 1 des § 13 lautet neu (Änderungen fett gedruckt):

- 27 (1) Zustellungen
- 28 **1. Zugestellt wird per Datenfernübertragung gegen Empfangsbekanntnis oder**  
29 **postalisch per**  
30 **Einschreiben.** Ist ein\*e **Beteiligte\*r** anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend  
31 § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
- 32 2. Die **postalische** Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat\*in die  
33 Annahme verweigert.
- 34 3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der zuständigen  
35 Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die **postalische** Zustellung  
36 **dennoch** als bewirkt.
- 37 **f) Einfügung eines neuen Absatz 3 in § 13 "Abschließende Regelungen"**
- 38 In § 13 wird ein neuer Absatz 3 aufgenommen.
- 39 **(3) Verfahrensakten können 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet**  
40 **werden. Die**  
41 **Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.**

## Begründung

Unter dem Link <https://wolke.netzbegrueung.de/s/QmgP5PpnNbzB9pz> steht eine Version der Schiedsordnung im Änderungsmodus mit den beantragten Änderungen zur Ansicht.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Arbeit des Bundesschiedsgerichts effektiver werden und Teile des Verfahrens digitalisiert werden.

Die Digitalisierung des Antrags- und Zustellungsverfahrens spart nicht nur Papier und Zeit, sondern wird es dem Schiedsgericht ermöglichen, weitere Modernisierungsschritte zu gehen. Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt schon jeher das Bundesschiedsgericht in seiner Arbeit. Die Ergänzung eines Paragraphens schafft hier beidseitige Sicherheit. Und nicht zuletzt wird das Schiedsgericht mit der Einführung einer Anfechtungsfrist von drei Monaten entlastet und für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen.